

Übersetzung: Vilkår for Online Banking

Bedingungen für die Nutzung des Onlinebanking

1. Onlinebanking

1.1 Mit Onlinebanking können die Nutzer

- Auskünfte über Konten und Depots, darunter Zahlungen, Zahlungsvereinbarungen und Unterlagen (z. B. Kontoauszüge, Depotmitteilungen, Wertpapierabrechnungen, Jahresübersichten und Briefe von der Sydbank) einsehen
- über die Konten verfügen (einschl. Auslandszahlungen), Wertpapiergeschäfte abschließen, elektronische Vereinbarungen treffen, Zahlungen als Dauerüberweisungen an-/abmelden sowie Ausdrücke in Papierform zu- bzw. abwählen.

1.2 Ingebrauchnahme

Im Rahmen der Anmeldung des Kunden zum Onlinebanking akzeptiert der Kunde, dass die Sydbank den Onlinebanking-Nutzern Ausdrücke (z. B. Zahlungsübersichten, Kontoauszüge, Depotmitteilungen, Wertpapierabrechnungen und Jahresübersichten) in elektronischer Form (und nicht in Papierform) übermittelt.

2. Definitionen und Beschreibungen

2.1. Kundennummer

Ein Kunde, der an das Onlinebanking angeschlossen wird, erhält eine Kundennummer. Die Kundennummer geht aus der Vereinbarung über den Anschluss an Onlinebanking ("Aftale om tilslutning til Online Banking") hervor.

2.2. Nutzernummer

Jeder Nutzer des Onlinebanking erhält seine eigene persönliche Nutzernummer.

2.3. Startcode

Der Startcode ist nur beim ersten Login nutzbar. Der Startcode ist geheim und darf Dritten nicht zur Kenntnis gelangen.

2.4. Sicherheitscode

Der Nutzer erzeugt selbst seinen persönlichen Sicherheitscode. Der Sicherheitscode ist geheim und darf Dritten nicht zur Kenntnis gelangen. Der Sicherheitscode darf nirgends ersichtlich sein, weder auf Papier noch auf einem anderen Medium. Die Sydbank hat in keiner Weise Kenntnis vom Sicherheitscode des Nutzers. Der Nutzer kann den Sicherheitscode jederzeit ändern. Besteht beim Nutzer der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung des Sicherheitscodes, so hat der Nutzer unverzüglich seinen Onlinebanking-Zugang zu sperren, siehe Ziffer 14 Sperrung.

2.5. Zertifikat

Ein Zertifikat verifiziert, dass ein bestimmter öffentlicher Schlüssel einer bestimmten Person oder Entität gehört.

2.6. Schlüsselkarte

Eine Schlüsselkarte ist eine Karte mit einmaligen Codes.

2.7. Kennwort

Um die Identität des Nutzers festzustellen, wird ein Kennwort benutzt, das nur dem Nutzer bekannt ist.

Wenn der Nutzer sein Kennwort in Onlinebanking eingibt, wird es in einen Kennwortkontrollwert umgewandelt, damit keine anderen Personen vom geheimen Kennwort des Nutzers Kenntnis erlangen.

Der Kennwortkontrollwert wird auf einem Kennwortformular ausgedruckt, das der Sydbank zu übermitteln ist, bevor ein Nutzer das erste Mal im Onlinebanking einloggen kann. Beim ersten Login gibt der Nutzer sein geheimes Kennwort ein, das in einen Kennwortkontrollwert umgewandelt wird.

Das Kennwortformular ist vom Nutzer zu unterschreiben, und die Identität des Nutzers ist vom Kunden zu bestätigen.

2.8. Schlüsselpaare

Der Nutzer erhält beim ersten Login automatisch ein Schlüsselpaar, das aus einem geheimen und öffentlichen Schlüssel besteht. Das Schlüsselpaar wird zur Signierung und Verschlüsselung von Mitteilungen benutzt, beispielsweise Transmissionen an die bzw. von der Bank. Das Schlüsselpaar ist mit einem Sicherheitscode gesichert. Dem Nutzer ist das Schlüsselpaar nicht bekannt, sondern lediglich der Sicherheitscode für das Schlüsselpaar.

2.9. Referenznummer

Vollmachten für das Onlinebanking können für Konten, Depots und Referenznummern ausgestellt werden. Eine Referenznummer umfasst oft mehrere Konten und Depots. Hat ein Nutzer Vollmacht für eine Referenznummer, hat er automatisch Vollmacht für sämtliche Konten und Depots unter dieser Referenznummer. Das gilt auch für Konten und Depots, die erst nach Erteilung der Vollmacht unter einer Referenznummer eröffnet werden.

2.10. Elektronische Vereinbarungen

Der Nutzer kann im Namen des Kunden elektronische Vereinbarungen treffen. Aus den Bedingungen geht hervor, welche Verpflichtungen der Nutzer im Namen des Kunden eingehen kann.

3. Die Nutzung von Onlinebanking

3.1. Sicherheitshinweise

Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass die Nutzer über die jeweils geltenden Sicherheitshinweise für das Onlinebanking in Kenntnis gesetzt werden.

3.2. Von der Sydbank erhält der Kunde

- einen versiegelten Umschlag mit Nutzernummer und Code des Nutzers sowie
- einen Umschlag mit einer Schlüsselkarte.

Die Umschläge mit der Nutzernummer, dem Code und der Schlüsselkarte sind persönlich und sind dem Nutzer versiegelt auszuhändigen. Erhält der Nutzer einen geöffneten Umschlag, ist die Sydbank zu benachrichtigen.

Der Umschlag ist unverzüglich nach dem ersten Login in das Onlinebanking mittels der im Umschlag beinhalteten Nutzernummer und des Codes zu vernichten.

3.3. Sicherheitsmaßnahmen im Onlinebanking

Online Banking Light und Online Banking Forening (für Vereine)

- Die Nutzer werden in der Regel mit einem Zertifikat und einer Schlüsselkarte als primäre Sicherheitsmaßnahme registriert. Bestimmte Nutzer können die Schlüsselkarte auch alleine benutzen, soweit der Nutzer keinen Zugang zum Zertifikat hat.

Onlinebanking Basis

- Die Nutzer werden mit Zertifikat und Schlüsselkarte registriert. Sowohl Zertifikat als auch Schlüsselkarte sind beim Login anzuwenden.

3.4. Vollmacht

3.4.1.

Der Kunde erteilt dem Nutzer schriftlich Vollmacht zur Nutzung des Onlinebanking. Dadurch kann dem Nutzer Abfrage- bzw. Verfügungsvollmacht für das Engagement des Kunden mit der Sydbank erteilt werden.

Dem Nutzer kann ferner Vollmacht für andere Engagements bei der Sydbank erteilt werden. Die Zeichnungsberechtigten für diese Engagements müssen die Vollmacht bestätigen. Die Engagements müssen mit dem Kunden verknüpft sein, beispielsweise als Tochtergesellschaft. Die Sydbank behält sich das Recht vor, die Erteilung von Abfrage- bzw. Verfügungsvollmachten für Engagements abzulehnen, die nach Ermessen der Sydbank nicht ausreichend mit dem Kunden verknüpft sind.

Der Vollmacht ist zu entnehmen, welche Referenznummern, Konten bzw. Depots von der Vollmacht umfasst sind.

Ist der Kunde dem Onlinebanking angeschlossen, erhält der Nutzer Zugang zu Basisfunktionen. Darüber hinaus kann sich der Nutzer für weitere Funktionen anmelden, die durch elektronische Vereinbarungen geregelt werden, siehe Ziffer 4 und 5.

3.4.2.

Jede Verfügung des Nutzers ist für den Kunden verbindlich.

3.4.3.

Die Vollmacht gilt bis zum schriftlichen Widerruf.

3.4.4.

Hat ein Nutzer Vollmacht für eine Referenznummer und ein Konto bzw. Depot, umfasst die Konto- bzw. Depotvollmacht eine Verfügungsvollmacht.

3.5. Verfügungen

3.5.1.

Die Zahlungen des Kunden gelten erst dann als durchgeführt, wenn die Zahlungen als "Gennemført" (Durchgeführt) bezeichnet sind. Dauerüberweisungen und Zahlungen werden laufend zu den bei den einzelnen Vereinbarungen/Zahlungen angegebenen Terminen bezahlt.

Auslandszahlungen, die spätestens um 13.30 Uhr bei der Sydbank eingehen, werden am gleichen Tag ausgeführt. Bei Zahlungen in Fremdwährung erfolgt die Abrechnung zum aktuellen Wechselkurs des jeweiligen Tages. Zahlungen, die nach 13.30 Uhr bei der Sydbank eingehen,

werden erst am darauf folgenden Bankgeschäftstag ausgeführt, und die Abrechnung erfolgt zum Wechselkurs dieses Tages, soweit nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Der Wechselkurs eines bestimmten Tages ist der von der dänischen Nationalbank festgesetzte Devisenkurs zzgl. eines Zuschlages, der auf Anfrage mitgeteilt wird. In den „Allgemeinen Bedingungen für Überweisungen ins Ausland bzw. aus dem Ausland“ finden Sie weitere Informationen über Zahlungen ins bzw. aus dem Ausland.

3.5.2.

Die Sydbank ist nicht verpflichtet Zahlungen durchzuführen, soweit für die Zahlung keine Deckung auf dem Konto vorhanden ist oder soweit Anmerkungen u. a. m. angeführt sind. Die Sydbank kann ebenfalls aufgrund fehlender Auskünfte die Ausführung einer Zahlung unterlassen. Ferner ist die Sydbank nicht verpflichtet Zahlungen durchzuführen, soweit der Kunde oder ein eventueller Vollmachtgeber die Zahlungen einstellt, in Konkurs gerät, Umschuldungs- oder Vergleichsverhandlungen einleitet, darunter einen außergerichtlichen Vergleich, oder ablebt.

3.5.3.

Zahlungen können vom Nutzer des Kunden bis zum Tag vor dem Zahltag storniert werden. Vereinbarungen über Dauerüberweisungen können bis zum Bankgeschäftstag vor der nächsten Zahlung abgemeldet werden. Vereinbarungen über Dauerüberweisungen können nach den geltenden Bedingungen für das Dauerüberweisungssystem PBS abgemeldet werden.

3.5.4.

Der Kunde hat Zahlungen, Überweisungen und Geschäfte im Onlinebanking oder anhand von Kontoauszügen zu kontrollieren.

3.5.5.

Der Kunde hat die ursprünglichen, für die Eingabe zugrunde liegenden Daten bis zum Jahresende plus 5 Jahre aufzubewahren.

4. Elektronische Rechnungen

Durch seine Unterschrift auf der Vereinbarung über den Anschluss an Onlinebanking ("Aftale om tilslutning til Online Banking") ermächtigt der Kunde den Nutzer, im Namen des Kunden Rechnungen/Zahlkarten in Papierform abzuwählen und stattdessen diese elektronisch mittels Onlinebanking zu erhalten.

Trifft der Nutzer eine Vereinbarung über elektronische Zahlkarten ("Aftale om Elektronisk indbetalingskort"), sind die Verfügungen des Nutzers für den Kunden verbindlich. Die Vereinbarung gibt u. a. an, dass:

- eine elektronische Zahlkarte die gleichen Informationen wie eine Zahlkarte in Papierform enthält
- eine elektronische Zahlkarte eine Rechnung ersetzen kann
- eine Zahlkarte in Papierform wie üblich zu zahlen ist, bis die erste elektronische Zahlkarte im Onlinebanking zur Verfügung steht
- es nicht Sache der Sydbank ist, wenn der Nutzer den Betrag oder das Zahlungsdatum ändert
- eine Zahlung als rechtzeitig gilt, wenn der Betrag an dem vom Gläubiger angeführten Zahlungsdatum abgebucht ist. Soweit eine Zahlung, die aus einer elektronischen Zahlkarte hervorgeht, ebenfalls aus dem Kontoauszug von der Sydbank ersichtlich ist, gilt der Kontoauszug als Quittung für die Zahlung gegenüber dem Gläubiger
- eine ausgeführte Zahlung nicht rückgebucht werden kann
- der Nutzer eine elektronische Zahlkarte in dem Monat behandeln (genehmigen, ändern,

löschen) kann, in dem die Karte fällig ist, sowie mindestens in den nachfolgenden 12 Monaten

- gegen ein Entgelt eine Kopie der elektronischen Zahlkarte in Papierform bei der Sydbank in dem Jahr bestellt werden kann, in dem die elektronische Zahlkarte fällig ist sowie mindestens während der darauf folgenden 5 Jahre.

Der Nutzer kann jederzeit eine Kopie der elektronischen Zahlkarte sowie der etwaigen dazugehörigen Rechnung ausdrucken.

5. Investment

5.1 Wertpapiergeschäfte

Wertpapiergeschäfte über Onlinebanking erfolgen nach den "Bedingungen für Wertpapiergeschäfte bei der Sydbank". Der Kunde erhält immer eine Wertpapierabrechnung über vom Nutzer getätigte Geschäfte.

Im Onlinebanking kann der Nutzer die jederzeit von der Sydbank angebotenen Handelsarten sehen. Die Sydbank behält sich das Recht vor, das Angebot an Handelsarten fristlos zu ändern.

Trifft der Nutzer eine elektronische Vereinbarung über den Handelszugang zur Börse ("Aftale om børs-handelsadgang"), wird der Kunde aufgefordert, den Markt und die Börsenaufträge genau zu überwachen. Die Vereinbarung gibt u. a. an, dass:

- die Aufträge direkt in das Handelssystem der Börse eingegeben werden: OMX, Die nordische Börse, Kopenhagen
- der Nutzer für die Überwachung erteilter Aufträge verantwortlich ist
- ein Börsengeschäft die Teilabrechnung eines Auftrages ermöglicht
- der Handelszugang zur Börse den Geschäftsbedingungen der OMX unterliegt, darunter die Bedingungen über Kursmanipulation, Stornierung von Aufträgen, Löschen eingegebener Aufträge u. a. m.
- offene eingegebene Aufträge bei Suspendierung eines Wertpapiers automatisch gelöscht werden. Die Sydbank gibt keine gelöschte Aufträge nach Ablauf einer Suspendierung in das Handelssystem der Börse ein
- der Kunde bei Kündigung des Handelszugangs zur Börse eines Nutzers von etwaigen bereits eingegebenen Aufträgen gebunden ist
- die Sydbank fristlos den Handelszugang zur Börse schließen kann.

Der Nutzer hat zu beachten, dass er den Soforthandelskurs nicht beeinflussen darf, indem er entgegengesetzte Aufträge an demjenigen Markt erteilt, wo er Wertpapiere kaufen oder verkaufen möchte. Ein solches Verhalten stellt eine Kursmanipulation und daher eine Verletzung des dänischen Gesetzes zur Regelung des Wertpapierhandels (dä: Værdipapirhandelsloven) dar. Kursmanipulation wird mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet.

5.1.1 Handelsbegrenzung

Im Onlinebanking können – soweit nicht anderes vereinbart wird – Kaufs- bzw. Verkaufsaufträge über Aktien bis zu einem Kurswert von 500.000 DKK je Aktienhandel bzw. 1.000.000 DKK je Anleihehandel erteilt werden. Die Summe der erteilten Aufträge und nicht abgeschlossener Geschäfte darf jedoch nicht 4.000.000 DKK für das einzelne Kundenverhältnis übersteigen, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird. Unter nicht abgeschlossenen Geschäften verstehen sich Geschäfte, die noch nicht endgültig verbucht sind. Die endgültige Buchung erfolgt am Wertstellungstag, d. h. in der Regel drei Bankgeschäftstage nach dem Handelstag.

5.2 Börseninformation

Als Standard gibt es Zugang zu Kurslisten mit verzögerten Kursen von der OMX, die nordische Börse, Kopenhagen. Der Nutzer kann ferner elektronisch Vereinbarungen treffen, die Zugang zu folgenden Funktionen gewähren:

- Echtzeitkurse
- Finanznachrichten
- ausländische Börsenkurse (verzögert)

Weiterleitung oder sonstige missbräuchliche Nutzung der Börseninformationen ist unzulässig.

Trifft der Nutzer eine Vereinbarung über den Empfang von Finanznachrichten und ausländischen Börsenkursen, leitet die Sydbank die Informationen unverändert an den Nutzer weiter.

Die Preise für Börseninformationen sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis für Onlinebanking zu entnehmen.

6. NetBoks (Webbox)

6.1. Zugang zur Webbox

Sämtliche Nutzer des Kunden haben Zugang zum elektronischen Archiv "NetBoks", wenn den Nutzern entweder eine Abfrage- oder Verfügungsvollmacht für die Engagements des Kunden erteilt ist. Wenn ein Nutzer keinen Zugang zur NetBoks haben soll, hat der Kunde dies der Sydbank mitzuteilen. Die nachfolgenden Änderungen können ausschließlich vom Kunden vorgenommen werden.

Im Onlinebanking wird nicht nachgewiesen, welcher Nutzer die elektronische Post "geöffnet" hat. Ein solcher Nachweis kann bei der Sydbank gegen ein Entgelt angefordert werden.

6.2. In-Kraft-Treten

Dokumente, die heute in elektronischer Form vorhanden sind, übermittelt die Sydbank lediglich elektronisch und nicht in Papierform.

6.3. Abwahl der Papierform

Wenn nach und nach neue Dokumente im Onlinebanking erscheinen, kann die Sydbank die Papierform im Namen des Kunden abwählen.

Nutzer mit Zugang zur NetBoks können Ausdrücke in Papierform abwählen, soweit sie lediglich bevollmächtigt sind, Zahlungen zu genehmigen, oder soweit sie Zahlungen als Zweite genehmigen können. Nutzer, die Zahlungen eingeben diese jedoch nicht als Zweite genehmigen können, sowie Nutzer mit Abfragevollmacht können die Papierform nicht abwählen.

6.4. Zuwahl der Papierform

Nutzer, welche die Papierform abwählen können (siehe oben), können jederzeit Ausdrücke in Papierform für das Engagement zuwählen.

Wird der Kunde im Onlinebanking abgemeldet, und ist keine andere Verfügungsvollmacht für das Engagement erteilt, werden automatisch wieder Ausdrücke in Papierform angefertigt und übermittelt. Der Kunde hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass historische NetBoks-Dokumente gespeichert/ausgedruckt werden.

Die Preise für Ausdrücke in Papierform sind dem generellen Preis- und Leistungsverzeichnis der

Sydbank zu entnehmen oder werden auf Anfrage bei der Sydbank mitgeteilt.

6.5. Vorgeschriebene Kontrolle

Sind Ausdrucke in Papierform abgewählt, ist der Kunde zur regelmäßigen Kontrolle – mindestens monatlich - der Buchungen verpflichtet, vor allem Buchungen mit Schecks, Karten und Zahlungen in Verbindung mit Online-Einkäufen.

Die Nutzer können die Buchungen mindestens 1 Jahr ab dem Buchungsdatum einsehen. Dieser Zeitraum wird in absehbarer Zeit auf 5 Jahre ab dem Buchungsdatum erweitert. Sollen Buchungen mehr als 5 Jahre gespeichert werden, hat der Kunde das selber zu veranlassen. Die Sydbank ist nicht verpflichtet, Buchungen mehr als 5 Jahre ab Buchungsdatum zugänglich zu machen.

7. Trade Finance Online

Das Trade-Finance-Online-System der Sydbank ist ein System im Sydbank Onlinebanking.

Im Folgenden ist der Nutzer eine Person, die nach der Vollmacht des Unternehmens das Trade-Finance-Online-System der Sydbank nutzen kann.

7.1. Nutzungsmöglichkeiten des Systems

Der Supervisor des Unternehmens kann mittels des Trade-Finance-Online-Systems der Sydbank den einzelnen Nutzern verschiedene Autorisationen für eine oder mehrere der folgenden Möglichkeiten erteilen:

- Bestellungen über Akkreditive und Garantien sowie Änderungen von diesen eingeben
- ausländische Inkassogeschäfte sowie Änderungen von diesen erstellen
- Bestellungen über Akkreditive und Garantien sowie Änderungen von diesen genehmigen
- ausländische Inkassogeschäfte bzw. Änderungen von diesen genehmigen
- elektronische Korrespondenz senden, empfangen und ausdrucken, darunter die Genehmigung von Zahlungen, die zur Einziehung weitergeleitet sind, und die Auflösung von Vorbehalten bei Akkreditiven
- Anfrage zu durchgeführten und laufenden Transaktionen:
 - Freigaben von Waren und Garantien für fehlendes Konnossement beantragen
 - Antrag auf Freigabe von Waren und Garantien für fehlendes Konnossement genehmigen.

7.2. Elektronische Briefe, Mitteilungen und Belege

Sämtliche Briefe, Mitteilungen und Belege bezüglich der Produkte, die vom System umfasst sind, werden ausschließlich elektronisch über das System übermittelt. Möchte der Kunde zusätzlich die Zusendung des Schriftwechsels der Bank per Post, wird der Preis für das Trade-Finance-Online-Abonnement erhöht.

8. Preise

8.1. Preise für die Nutzung des Onlinebanking

Die Preise sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Sydbank für Onlinebanking zu entnehmen und werden auf Anfrage bei der Sydbank mitgeteilt.

Die Sydbank behält sich das Recht vor die jederzeit geltenden Preise für die Nutzung des Onlinebanking zu ändern. Die Preisänderungen sind mit einer Frist von mindestens einem Monat vor dem In-Kraft-Treten entweder durch Schreiben an den Kunden oder Bekanntmachung in der dänischen Tagespresse mitzuteilen.

Für den Fall der Kündigung des Onlinebanking zahlt der Kunde das Abonnement für den angefangenen Monat.

8.2. Abrechnung

Die Sydbank stellt dem Kunden eine Rechnung über Entgelte und Abonnement laut Vereinbarung über den Anschluss an Onlinebanking ("Aftale om tilslutning til Online Banking") zu.

9. Informationen vom Onlinebanking

9.1.

Informationen, die im Onlinebanking vorhanden sind, stehen nur dem Kunden zur Verfügung und dürfen weder ganz noch teilweise veräußert oder verbreitet werden.

9.2.

Die Sydbank übernimmt keine Garantie dafür, dass die im Onlinebanking vorhandenen Informationen endgültig sind.

10. Änderung von Funktionen

Nimmt die Sydbank generelle Änderungen vor, die wesentliche Einschränkungen der Funktionen für die Nutzung des Online Banking bewirken, ist dies mit einer Frist von mindestens einem Monat vor In-Kraft-Treten entweder durch Schreiben an den Kunden oder Bekanntmachung in der dänischen Tagespresse mitzuteilen.

11. Beschwerden

Bei Beschwerden kann sich der Kunde an die Sydbank oder den Ombudsmann für Verbraucherfragen (Forbrugerombudsmanden) wenden.

12. Hardware und Software

Der Kunde schafft für eigene Rechnung die für die Nutzung des Onlinebanking erforderliche Hardware und Software an und trifft für eigene Rechnung die erforderlichen Vereinbarungen mit eigenen Lieferanten von Kommunikationsausrichtungen.

13. Missbräuchliche Nutzung

13.1. Missbräuchliche Nutzung von Firmenkonten

Die Sydbank übernimmt keine Haftung für eine etwaige missbräuchliche Nutzung des Onlinebanking. Die Nutzung des Onlinebanking durch den Kunden erfolgt auf seine Verantwortung. Ferner übernimmt die Sydbank keine Haftung für eine etwaige fehlerhafte oder missbräuchliche Nutzung von Firmenkonten im Rahmen des Onlinebanking durch Nutzer. Der Kunde übernimmt die Haftung für Verluste, die die Sydbank infolge einer missbräuchlichen Nutzung von Firmenkonten im Rahmen des Onlinebanking durch den Kunden oder etwaige Nutzer erleidet.

13.2. Missbräuchliche Nutzung von Privatkonten

Der Kunde hat eine Selbstbeteiligung in Höhe von bis zu 1.100 DKK für Verluste infolge der missbräuchlichen Nutzung des Zuganges zum Onlinebanking des Nutzers durch Dritte, wenn die persönliche Nutzernummer und das Kennwort des Nutzers und etwaige einmalige Codes im Rahmen der Schlüsselkarte benutzt wurden.

Der Kunde haftet in Höhe von bis zu 8.000 DKK für Verluste infolge der missbräuchlichen Nutzung des Onlinebanking durch Dritte, wenn von der Sydbank der Nachweis erbracht wird, dass der

persönliche Geheimcode benutzt wurde, und

1. der Kunde es versäumt hat, die Sydbank unverzüglich nach erfolgter Feststellung, dass der Code Unbefugten zur Kenntnis gelangt ist, entsprechend zu benachrichtigen, oder
2. der Nutzer des Kunden derjenigen Person, welche die missbräuchliche Nutzung vorgenommen hat, den Code mitgeteilt hat, oder
3. der Nutzer des Kunden durch grob fahrlässiges Handeln die missbräuchliche Nutzung ermöglicht hat.

Der Kunde hat unverzüglich und innerhalb 13 Monaten die Sydbank über einen etwaigen Missbrauch zu benachrichtigen, andernfalls erlischt der Anspruch des Kunden.

Für Verluste infolge der missbräuchlichen Nutzung des Onlinebanking durch Dritte übernimmt der Kunde die uneingeschränkte Haftung, wenn der zum Onlinebanking gehörende persönliche Geheimcode verwendet wurde und von der Sydbank der Nachweis erbracht wird, dass der Kunde demjenigen den Code mitgeteilt hat, der sich die missbräuchliche Nutzung des Onlinebanking hat zuschulden kommen lassen, ferner dass die missbräuchliche Nutzung des Onlinebanking unter Umständen erfolgt ist, bei denen der Kunde bzw. der Nutzer einsah oder hätte einsehen müssen, dass Gefahr der missbräuchlichen Nutzung bestand.

Der Kunde haftet nicht für die missbräuchliche Nutzung des Onlinebanking, die stattfindet nachdem

- der Kunde/Nutzer die Sydbank darüber informiert hat, dass der Code bzw. die Schlüsselkarte abhanden gekommen ist, oder
- der Code einem unbefugten Dritten zur Kenntnis gelangt ist, oder
- der Nutzer aus sonstigen Gründen eine Sperrung des Onlinebanking wünscht.

Der Kunde haftet nur dann für Verluste infolge der missbräuchlichen Nutzung des Onlinebanking durch Dritte, wenn die Transaktion bei der Sydbank einwandfrei erfasst und verbucht worden ist.

Die Sydbank haftet dem Nutzer gegenüber, wenn der Zahlungsempfänger wusste oder hätte wissen müssen, dass ein Fall der missbräuchlichen Nutzung des Onlinebanking vorliegt.

14. Sperrung

14.1.

Bei Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung des Sicherheitscodes, hat der Kunde oder Nutzer unverzüglich seinen Onlinebanking-Zugang zu sperren.

Im Onlinebanking gibt es mehrere Möglichkeiten eine Kundennummer oder Nutzernummer zu sperren:

- Innerhalb der Öffnungszeiten des Onlinebanking kann der Kunde/Nutzer seinen Onlinebanking-Zugang direkt in den Sydbank-Programmen sperren.
- Der Kunde/Nutzer kann sich innerhalb der Öffnungszeiten an die Hotline unter der Rufnummer +45 74 36 25 10 wenden, um die Kunden- bzw. Nutzernummer zu sperren.
- Über den Sperrdienst. Der Sperrdienst ist rund um die Uhr unter der Rufnummer +45 75 94 50 93 erreichbar. Bei technischen Fragen kontaktieren Sie bitte die Hotline.

14.2. Bestätigung der Sperrung

Bei jeder Sperrung erhält der Kunde eine schriftliche Bestätigung der Sperrung.

14.3 Aufhebung der Sperrung

Der Bestätigung der Sperrung ist ein Vordruck für die Aufhebung der Sperrung beigelegt. Der Vordruck ist an die Sydbank zu senden, wenn die Sperrung aufgehoben werden soll.

Bitte beachten, dass weder die Hotline noch der Sperrdienst eine Sperrung aufheben können.

15. Kündigung/Nichterfüllung

Die Vereinbarung über den Anschluss an Onlinebanking ("Aftale om tilslutning til Online Banking") kann fristlos schriftlich vom Kunden gekündigt werden. Die Sydbank kann die Vereinbarung über den Anschluss an Onlinebanking schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten kündigen. Die Sydbank kann jedoch die Vereinbarung fristlos kündigen, soweit der Kunde die vorliegenden "Bedingungen für die Nutzung des Onlinebanking" oder sein Engagement mit der Sydbank im Übrigen nicht erfüllt.

16. Sonstige Bedingungen

16.1.

Die Vereinbarung über den Anschluss an das Onlinebanking unterliegt den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sydbank, soweit in dieser Vereinbarung von diesen nicht abgewichen worden ist.

16.2.

Die Sydbank verweist im Übrigen auf die geltenden Bedingungen für Geschäfte im Bereich Akkreditiv, Einzug, Diskontierung, Wertpapiere, Depots, Factoring und Ausland u. a. m. sowie für etwaige spezielle Kunden- oder Kontoverhältnisse.

17. Eigentumsrecht und Aufbewahrung des Programms

17.1.

Programme, Anleitungen und Recordbeschreibungen, die dem Kunden im Rahmen der Nutzung des Onlinebanking ausgehändigt worden sind, bleiben Eigentum der Sydbank. Laut dem dänischen Gesetz über Urheberrecht dürfen die Programme nicht kopiert (außer Sicherheitskopierung) und Dritten ausgehändigt werden. Eine Änderung der Programme ist nicht zulässig.

17.2.

Der Kunde ist verpflichtet, die Programme mit Onlinebanking unzugänglich für Dritte aufzubewahren.

18. Schadensersatzpflicht der Sydbank

18.1.

Die Sydbank ist für Verluste aus der verspäteten oder mangelhaften Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen insoweit haftbar, als die verspätete oder mangelhafte Erfüllung der Verpflichtung auf Fehler und Versäumnisse der Sydbank zurückzuführen ist.

18.2.

Die Sydbank ist auf keinen Fall, auch nicht in Bereichen, in denen strengere

Haftungsbestimmungen vorgesehen sind, für Verluste haftbar, die auf Folgendes zurückzuführen sind:

- Systemeinbruch bzw. fehlender Zugriff auf IT-Systeme oder Beschädigungen der Daten in diesen Systemen, die auf die nachstehend aufgeführten Ereignisse zurückzuführen sind, gleichviel ob die Bank selbst oder aber ein externer Lieferant für den Betrieb der Systeme zuständig ist
- Verzerrung der eingegebenen Daten oder der übermittelten Antworten infolge schlechter oder fehlerhafter Telefon- oder Kommunikationsverbindungen
- Stromausfall oder Telekommunikationsausfall der Bank, Gesetzeseingriffe oder Verwaltungsakte, Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, bürgerliche Unruhen, Sabotage oder Terror
- Informationen infolge fehlerhafter Transmission, Eindringen durch Dritten oder böswillige Sachbeschädigung (darunter Computerviren und Hackertätigkeit) der Datentransmission oder der Datenverarbeitungsanlage der Sydbank bzw. des Kunden Dritten zur Kenntnis gelangen
- Streik, Aussperrung, Boykott und Blockade, gleichviel ob der Konflikt gegen die Bank gerichtet oder aber von der Sydbank selbst oder deren Verband initiiert ist und gleich aus welchem Grund. Dies gilt auch dann, wenn nur Teile der Funktionen der Sydbank vom Konflikt betroffen sind
- sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussosphäre der Sydbank liegen, darunter Schäden infolge der Datenverarbeitungsanlage oder Software des Kunden.

18.3.

Ferner haftet die Sydbank nicht für indirekte Verluste des Kunden, darunter Betriebsverlust, Verlust von Goodwill, Verlust von Daten oder Programmen, gleichviel, ob der Schaden auf einem Defekt des Onlinebanking beruht.

18.4.

Der Haftungsausschluss der Sydbank gilt nicht, wenn:

- die Sydbank beim Vertragsschluss den die Verluste verursachenden Umstand hätte vorhersehen, vermeiden oder überwinden müssen
- der Sydbank eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung für den die Verluste verursachenden Umstand obliegt.

Übersetzung

Dies ist eine Übersetzung des dänischen "Vilkår for Online Banking". Im Zweifelsfalle gilt der dänische Text.